

Stellungnahme

zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur
weiteren Verkürzung des
Restschuldbefreiungsverfahrens

Kontakt:

Simon Selzer

Telefon: +49 30 2021-2326

Telefax: +49 30 2021-192300

E-Mail: s.selzer@bvr.de

Berlin, 17. August 2020

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-dk.de

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens vom 17. August 2020

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens vom 1. Juli 2020 soll die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/1023 über Restrukturierung und Insolvenz für den Bereich Entschuldung in deutsches Recht umsetzen. Er sieht in seinem Kern eine Verkürzung des regelmäßigen Restschuldbefreiungsverfahrens von derzeit sechs auf künftig drei Jahre vor.

Die Deutsche Kreditwirtschaft hatte sich bereits zum Referentenentwurf dieses Gesetzgebungsvorhabens geäußert. Die nun vorgesehenen erweiterten Herausgabepflichten dürften dazu beitragen, die Akzeptanz einer weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens zu erhöhen. Dies gilt auch für die Beibehaltung des Mindestzeitraumes von sechzehn Jahren für eine erneute Restschuldbefreiung. Auch die Regelung einer Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen ist zu begrüßen. Positiv hervorzuheben ist schließlich aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft, dass im Vergleich zum Referentenentwurf von einer Verkürzung der Speicherfristen bei Auskunfteien Abstand genommen wurde.

Evaluation der gesetzlichen Regelungen für Verbraucher (§§ 312 Abs. 2, 287 Abs. 2 S. 2 InsO-E, Artikel 107a EGIInsO-E i.V.m. Art. 9 Abs. 2 RegE)

Natürliche Personen sollen künftig nach dem hier vorliegenden Gesetzesentwurf bereits nach einer Abtretungsfrist von drei Jahren nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Möglichkeit zur Restschuldbefreiung erhalten. Während diese Regelung für Unternehmer uneingeschränkt gilt, ist sie für Verbraucher bis zum 30. Juni 2024 befristet. Vor Ablauf der Befristung soll die Bundesregierung eine Evaluation über die Auswirkungen der Verfahrensverkürzung erstellen, auf dessen Grundlage über eine Entfristung entschieden wird.

Die geplante Evaluierung sollte dabei nach Auffassung der Deutschen Kreditwirtschaft nicht auf verbraucherbezogene Aspekte beschränkt werden, sondern auch die Auswirkungen auf die weiteren Beteiligten, z.B. die Gläubiger, berücksichtigen.

Sperr- und Abtretungsfrist für die erneute Erlangung der Restschuldbefreiung (§§ 287 Abs. 2 S. 2, 287a Abs. 2 Nr. 1 InsO-E)

Der Regierungsentwurf sieht eine elfjährige Sperrfrist für die erneute Erlangung der Restschuldbefreiung vor. Nach jetziger Gesetzeslage ist lediglich eine Sperrfrist von zehn Jahren vorgesehen. Zudem soll sich die Abtretungsfrist von drei auf fünf Jahre erhöhen. Der Referentenentwurf sah noch eine Sperrfrist von dreizehn Jahren vor, jedoch ohne die Abtretungsfrist zu erhöhen.

Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Regelungen. Dadurch bleibt im Ergebnis der Mindestzeitraum von insgesamt sechzehn Jahren bei erneutem Restschuldbefreiungsverfahren beibehalten. Die jetzt vorgeschlagenen Regelungen haben gegenüber dem Referentenentwurf den Vorteil, dass sich die Abtretungsfrist um zwei Jahre verlängert. Der Schuldner ist infolgedessen länger zur Abtretung seines pfändbaren Einkommens verpflichtet, was die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die Ansprüche der Gläubiger befriedigt werden.

Die Beibehaltung des Mindestzeitraumes von sechzehn Jahren für zwei aufeinanderfolgende Restschuldbefreiungsverfahren ist darüber hinaus auch sinnvoll, um Fehlanreize für eine leichtfertige Verschuldung entgegen zu treten.

Herausgabe von Schenkungen und Lotteriegewinnen, Ausspielungen oder anderen Gewinnspielen (§ 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO-E)

Nach aktueller Gesetzeslage ist der Schuldner lediglich zur Herausgabe von Vermögen verpflichtet, das von Todes wegen erworben wurde. Der Regierungsentwurf sieht vor, dass künftig auch das Vermögen zur Hälfte herausgegeben werden muss, das durch Schenkung erworben wurde. Gewinne aus Ausspielungen, Lotterien, Wetten und sonstigen Gewinnspielen sollen in voller Höhe abgeführt werden müssen.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens vom 17. August 2020

Die vorgesehene Erweiterung der Herausgabeobligenheit wird von der Deutschen Kreditwirtschaft befürwortet. Aus normativen Gesichtspunkten ist es nicht nachvollziehbar, Erbschaften und Schenkungen unterschiedlich zu behandeln. In beiden Fällen erhält der Schuldner einen Vermögenswert, ohne eine Gegenleistung erbracht zu haben. Es ist daher angemessen, die Gläubiger zumindest teilweise hieran teilhaben zu lassen. Dadurch, dass noch die Hälfte des Betrages beim Schuldner verbleibt, ist dem Interesse des Schenkenden – dass seine Zuwendung denjenigen erreicht, den er beschenken möchte – ausreichend Rechnung getragen. Auch hier drängt sich eine parallele Interessenlage zum Erblasser auf, weshalb eine Gleichbehandlung von Schenkung und Verfügung von Todes wegen angebracht ist. Richtig ist darüber hinaus, dass der Gewinn aus Glücksspielen vollumfänglich vom Schuldner herausgegeben werden muss. Hier ist schlechterdings kein beachtliches Interesse am Verbleib des Vermögenswertes beim Schuldner erkennbar. Der Gewinn des Schuldners beruht alleine auf Glück, ohne dass eine Arbeitsleistung dahintersteht. Anders als beim Erblasser oder Schenker, sind hier auch keine Interessen Dritter berührt.

Fallgestaltungen dieser Art kommen in der Praxis tatsächlich regelmäßig vor, weshalb die Regelung auch nicht entbehrlich ist. Zudem ist die Norm dazu geeignet, die gesellschaftliche Akzeptanz für eine weitere Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens zu erhöhen. Durch die Ergänzung des auf die Verletzung dieser Obliegenheit bezogenen Restschuldbefreiungsversagungsgrundes wird die Einhaltung der Obliegenheit sinnvoll unterstützt.

Ergänzung der Obliegenheit, keine unangemessenen Verbindlichkeiten zu begründen (§ 295 Abs. 1 Nr. 5 InsO-E), Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen (§ 296 Abs. 1a InsO-E)

Nach dem Regierungsentwurf soll die Restschuldbefreiung von Amts wegen versagt werden, wenn dem Insolvenzgericht Umstände bekannt sind, aus denen sich ergibt, dass der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Obliegenheit nach § 295 Abs. 1 Nummer 5 InsO-E, keine unangemessenen Verbindlichkeiten zu begründen, verletzt und dadurch die Befriedigung des Insolvenzgläubigers beeinträchtigt hat. Nach derzeit geltender Rechtslage ist für eine Versagung der Restschuldbefreiung stets ein Gläubigerantrag erforderlich (§ 290 Absatz 1 Nr. 4 InsO). Außerdem fehlt es (formal) an der Regelung einer entsprechenden Obliegenheit.

Die geplante Einfügung der §§ 295 Abs. 1 Nr. 5, 296 Abs. 1a InsO-E ist zu befürworten. Sie trägt der rechtspolitischen Überlegung Rechnung, dass der Gläubiger, dem durch Restschuldbefreiung ja bereits seine Forderung entzogen wurde, insoweit zumindest von zusätzlichem Aufwand befreit werden soll. Das Insolvenzgericht erfährt hingegen häufig ohnehin über die Berichte des Treuhänders von Verstößen. Da die Befreiung nur dann versagt werden soll, wenn dem Insolvenzgericht Umstände „bekannt sind“, gilt der Amtsermittlungsgrundsatz aus § 5 Abs. 1 InsO nicht. Mithin käme es auch nicht zu einem Mehraufwand für die Gerichte.

Speicherung des Restschuldbefreiungsverfahrens bei Auskunftfeiern (§ 301 Abs. 5 InsO-RefE, Artikel 107a EGIInsO-E)

Der Referentenentwurf sah vor, die Speicherung von Informationen über das Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren bei Auskunftfeiern von derzeit maximal drei Jahren auf ein Jahr zu verkürzen. Dieses Vorhaben ist im Regierungsentwurf nun aufgegeben worden.

Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt die Aufgabe der Verkürzung der Speicherfristen. Wie bereits in der Stellungnahme zum Referentenentwurf ausgeführt, dienen die Informationen der Auskunftfeiern dazu, den potentiellen Gläubiger in die Lage zu versetzen, eine sachgerechte Bewertung der Kreditwürdigkeit des möglichen Schuldners auch unter Berücksichtigung des vergangenen Zahlungsverhaltens zu treffen.

Ein wirtschaftlicher Neustart des Schuldners wird durch das Beibehalten der dreijährigen Speicherfrist auch nicht unverhältnismäßig erschwert. Bei Verträgen, die unmittelbar zu einem Leistungsaustausch führen, können die Informationen schon gar nicht angefragt werden. Angesichts des Umstandes, dass potentielle

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens vom 17. August 2020

Gläubiger z.B. durch eine Vorleistung in ein wirtschaftliches Risiko gehen, ist die Beibehaltung der aktuellen Gesetzeslage angemessen. Dies gilt umso mehr, als dass dieser Gesetzesentwurf den Gläubigern die Befriedigung ihrer Forderungen noch weiter erschwert.

Die geplante Evaluation sollte nicht nur schuldnerbezogene Auswirkungen auswerten, sondern auch die Auswirkungen einer Änderung auf die weiteren Beteiligten, z.B. auf die Gläubiger berücksichtigen.
